

Elternbrief

Viktoria
schule



Oktober 2022

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Freunde der Viko,

das neue Schuljahr ist gestartet und so möchten wir Ihnen mit diesem Elternbrief Informationen aus dem Schulleben zukommen lassen.

102 neue Schülerinnen und Schüler besuchen in unseren fünften Klassen die Viko. Nachdem sie die Viko inzwischen erkunden konnten, fand am vergangenen Freitag das Spielefest in der Orangerie statt. Unser Dank gilt den Eltern der fünften und sechsten Klassen, die zum Gelingen des Festes beigetragen haben!

Seit Ende September haben wir eine sogenannte Intensivklasse eingerichtet. In dieser sitzen Schülerinnen und Schüler, die nach Deutschland geflohen sind und nun Deutsch lernen sollen. In den Intensivklassen werden maximal 19 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, bei uns sind es derzeit 17. Die Kinder und Jugendlichen sind zwischen zehn und fünfzehn Jahren alt und kommen aus der Ukraine, aus Syrien, der Türkei, Rumänien und Somalia. Unterrichtet werden die Lernenden durch drei Pensionärinnen und Pensionäre. Die Vielfalt an Sprachen, die den Kolleginnen und Kollegen begegnen, stellen nicht nur für das Deutschlernen eine Herausforderung dar. Wir haben ein Patenmodell eingerichtet, sodass jeder Schülerin und jedem Schüler der Intensivklasse mindestens ein(e) Viko-Schüler(in) zur Seite steht. Wenn Sie sich vorstellen können, für mögliche Elterngespräche oder auch für einzelne Gespräche mit Schülerinnen und Schülern als Übersetzer/in zur Verfügung zu stehen, wäre es schön, wenn Sie sich bei mir melden.

In diesem Schuljahr bieten wir erstmals Arbeitsgemeinschaften über die musikalischen hinaus an. So konnten sich die Schülerinnen und Schüler je nach Alter in die AG Bewegte Pause, die Hebräisch-AG (in Kooperation mit dem LGG),

die Podcast-AG, die Spanisch-AG, die Theater-AG, die Umwelt-AG oder auch in die AG Cafeteria einwählen. Wir freuen uns, das AG-Angebot in Zukunft noch ausbauen zu können.

Am Ende dieses ersten Elternbriefes des Schuljahres finden Sie wie immer einen Überblick über die wichtigsten Rechtsinformationen.

Herzliche Grüße

*Herzliche Grüße
Herr Sebastian Jelaab.*

PERSONALIA

Herr Birkenbusch (Deutsch/Physik) erhielt zum Schuljahresbeginn eine Planstelle und gehört somit fest zum Kollegium.

Neu an der Viko auf Basis eines TVH-Vertrages unterrichtet **Frau Radetic Turk** (Deutsch/Englisch), verlängert werden konnten die Verträge von **Herrn Brunner** (Ethik/Sport), **Frau Castritius** (Französisch/Politik und Wirtschaft), **Herrn Fröhner** (Deutsch/Geschichte), **Herrn Khan** (Ethik/Sport) und **Frau Sinkel** (Deutsch/Latein).

Aus der Elternzeit zurückgekehrt sind **Frau Breitwieser** (Mathe/Physik), **Herr Darmstädter** (Politik und Wirtschaft/Ethik) sowie **Frau Schaberger** (Biologie/Chemie); **Frau Klug** (Geschichte/Politik und Wirtschaft/Ethik) unterrichtet nach ihrer Abordnung an die Goethe-Universität Frankfurt und ans LGG ebenfalls wieder an der Viko.

FRANZÖSISCH AN DER VIKO

Unser Nachbarland Frankreich scheint mit dem allmählichen Abebben der Pandemie näher gerückt, denn Begegnungen mit Land und Leuten kamen im vergangenen Schuljahr bereits wieder zustande.

Letzten Herbst hatte sich bereits Frau Dietze mit ihrem Französisch-Leistungskurs sowie weiteren Interessierten der Q3 nach Straßburg gewagt, im Juli fuhr gleich der komplette Jahrgang 9 in die elsässische Metropole, um französische Kultur vor Ort kennenzulernen. Auch der lang ersehnte Austausch mit unserer Partnerschule in Bourg la Reine bei Paris fand statt und die glückliche Klasse 7d mit Frau Bogner erhielt Besuch von 27 Jugendlichen im Juni; der spannende Rückbesuch mit Leben in Gastfamilien erfolgt nun im Oktober. Aus Bourg la Reine kamen außerdem zwei französische Oberstufenschüler, die Praktika in Darmstadt absolvierten. Wiederbelebt wurde außerdem das Austauschprogramm mit Clermont-Ferrand, auf das sich nun Schülerinnen und Schüler der Französisch-Klassen 9d und 10d freuen dürfen. Für den aktuellen Französisch-LK steht die Studienfahrt in die Normandie bevor und Planungen für einen weiteren Straßburg-Besuch für alle jetzigen 9. Klassen laufen.

Doch zuhause lässt sich ebenfalls authentisches Sprachtraining einüben: 52 Schülerinnen und Schüler bestanden vor den Sommerferien ihre Sprachprüfung DELF am Institut Français in Mainz.

Félicitation et bon voyage pour nos élèves! Vivent les rencontres franco-allemandes!

DIGITALE HELDEN

Erstmals in diesem Schuljahr nehmen dreizehn Schülerinnen und Schüler der neunten Klassen am Programm DIGITALE HELDEN teil. Im Rahmen des Wahlunterrichts werden sie zu Mentorinnen und Mentoren ausgebildet, die speziell Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen beratend zur Seite stehen, z.B. wenn es

zu Vorfällen im Klassenchat kommt. Gemeinsam planen unsere digitalen Heldinnen und Helden über das gesamte Schuljahr verteilt Aktionen, bei denen sie jüngere Schülerinnen und Schüler über Gefahren im Netz aufklären, ihnen Tipps zu sicheren Passwörtern geben und ihnen helfen, ohne Stress und Angst online unterwegs zu sein.

Wir freuen uns, dass die Viko als eine von drei Schulen in Darmstadt nun an diesem Programm teilnimmt.

VIKO-HEFT

Das Viko-Heft, welches der Förderverein für seine Mitglieder herausgibt, geht ab sofort auch in den freien Verkauf. Das halbjährlich im Dezember und Mai erscheinende Heft dokumentiert den Schulalltag an der Viko. Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Ehemalige verfassen Beiträge und so entsteht eine bunte Mischung von Berichten und Fotos über besondere Aktionen und Erlebnisse. Zudem gibt das Heft Einblicke in den Unterricht und informiert ganz allgemein über Neuigkeiten in der Schulgemeinde. Neugierig geworden?

Das Viko-Heft wird zu den Öffnungszeiten in der Bibliothek für 2 € verkauft und die jeweilige aktuelle Ausgabe ist zusätzlich im Sekretariat erhältlich

SCHULPLANER

Im vergangenen Schuljahr haben wir erstmals Schulplaner organisiert, die die bisherigen Logbücher ersetzen. Die Schülerinnen und Schüler der fünften Klassen haben diesen – wie auch in diesem Jahr – als Willkommensgeschenk des Fördervereins erhalten. Wir setzen den Schulplaner verbindlich in den Jahrgangsstufen fünf und sechs ein, ermöglichen aber gerne auch den Schülerinnen und Schülern höherer Jahrgangsstufen

stufe die Nutzung. Hierfür konnten vor den Ferien Exemplare bestellt werden. Ein paar wenige Schulplaner gibt es noch – diese können in den großen Pausen in der Bibliothek für 2 Euro erworben werden.

CAFETERIA / PAUSENVERKAUF

Wie Sie sicherlich wissen, wird die Cafeteria der Schule durch den Verein *Grüner Treff Viko e.V. - Verein für gesunde Unterrichtspausen* betrieben. Dieser hat es sich zur Aufgabe gemacht, einen möglichst gesunden Pausenverkauf zu gewährleisten. Vor kurzem haben Sie eine E-Mail mit Informationen erhalten, wie Sie die Cafeteria unterstützen können. Unser Ziel ist, Ihren Kindern die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, in den Pausen einen Snack zu erwerben, der trotz der steigenden Lebensmittelpreise noch bezahlbar ist. Aus diesem Grund hatten wir Sie um Spenden gebeten. Neben dieser Option können Sie die Cafeteria auch unterstützen, indem Mitglied im Verein werden; die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags entscheiden Sie selbst, der Mindestbetrag liegt bei 24 Euro, also zwei Euro pro Monat. Weitere Informationen zum Verein sowie den Mitgliedsantrag finden Sie auf der Homepage der Viko.

ORGANISATORISCHES

Krankmeldungen / Entschuldigungen

Wenn Ihr Kind krank ist, ist der einfachste Weg, die Schule zu informieren, einer Mitschülerin oder einem Mitschüler Bescheid zu geben. Sollte dies nicht möglich sein, können Sie auch im Sekretariat anrufen. Bitte teilen Sie in beiden

Fällen idealerweise die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mit.

Entschuldigungen richten Sie in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 an die jeweilige Klassenlehrkraft, in der Oberstufe müssen alle Fachlehrkräfte die Entschuldigung sehen und abzeichnen. Wir bitten in den Klassen 5 und 6 um die Nutzung der entsprechenden Abteilung im Schulplaner und in allen Jahrgangsstufen darüber um ein Entschuldigungsheft.

Sollten Ihre Kinder aufgrund ihrer Abwesenheit Leistungsnachweise (z.B. Klassenarbeiten, Lernkontrollen) verpassen, bitten wir Sie, dies in der Entschuldigung zu vermerken. So wollen wir sicherstellen, dass Sie über das Versäumnis eines Leistungsnachweises Bescheid wissen.

Fördermaßnahmen / Anträge auf Nachteilsausgleich

Im Falle von (zeitweisen) Funktionsbeeinträchtigungen oder Behinderungen besteht die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs. Hierzu ist eine Antragsstellung durch Sie erforderlich; diesen Antrag stellen Sie bei der Schulleitung. Im Falle einer Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen die Anträge innerhalb der ersten beiden Wochen eines Schulhalbjahres gestellt werden, damit ausreichend Zeit zur Beratung ist und dennoch bei den ersten Klassenarbeiten eventuelle Maßnahmen greifen können.

Mitteilung des Leistungsstandes

Bereits im vergangenen Schuljahr hat die Gesamtkonferenz beschlossen, einmal pro Halbjahr den Leistungsstand aller Schülerinnen und Schüler im Schulportal einzutragen. Über die Zugänge Ihrer Kinder haben auch Sie so die Möglichkeit, sich über die aktuellen Einschätzungen der Lehrkräfte zu informieren und bei Bedarf den Kontakt zu suchen.

Elternbrief – Oktober 2022

Viktoriaschule

Hochstraße 44 - 64285 Darmstadt

Telefon: 06151/13487000 - Fax: 06151/13487070

E-Mail: viktoriaschule@darmstadt.de

RECHTSINFORMATIONEN

Alle Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums

www.kultusministerium.hessen.de

unter den Abschnitten *Schulsystem* | *Schulrecht* zu finden. Zu Ihrer Orientierung sind die wichtigsten Regelungen in zusammengefasster Form im Folgenden aufgeführt (für die Oberstufe kann es in einzelnen Punkten Abweichungen geben, über die im Rahmen der Informationsveranstaltung informiert wurde):

Grundlage der **Leistungsbewertung und Leistungsfeststellung** sind Beobachtungen im Unterricht, die Ergebnisse der mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Aussagen über das Verhalten im Schulleben. Das pädagogische Ziel ist die individuelle Leistungserziehung; die Bewertung der Leistung soll den Schülerinnen und Schülern ermutigende Perspektiven eröffnen. Pädagogisches Ziel ist auch die **Lernförderung** jeder Schülerin und jedes Schülers. Sie soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Begabungs- und Leistungsschwerpunkte unterstützend begleiten und besondere Begabungen fördern. Falls die Klassenkonferenz zur Meinung gelangt, dass Schülerinnen und Schüler auf Dauer den Anforderungen nicht gewachsen sind, bieten wir den Eltern schriftlich eine Beratung an.

Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, nach welchen **Kriterien** die **Notengebung** erfolgt. Einmal im Halbjahr sollen die Lernenden über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet werden; Zeugnisnoten sollen den Schülerinnen und Schülern in hilfreicher und sinnvoller Weise von den Lehrerinnen und Lehrern begründet werden. Auf Wunsch der Eltern erläutern die Fachlehrkräfte diesen die erteilten Noten.

Die verschiedenartigen **Leistungen**, die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich im Unterricht zeigen, sind für eine Beurteilung ebenso wichtig wie die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsnachweise. Während einerseits gute Ergebnisse in den schriftlichen Leistungsnachweisen in der Regel auf Lernerfolge im vorangegangenen Unterricht hinweisen, kann andererseits ein Versagen in einem schriftlichen Leistungsnachweis nicht immer im gegenteiligen Sinne gedeutet werden. Eine formelhafte Berechnung der erreichten Noten oder Punktzahlen ist nicht möglich, weil die Entwicklung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers während des gesamten Unterrichts zu berücksichtigen ist.

Schriftliche Arbeiten (= Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtsein-

heit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten. Schriftliche und andere Leistungsnachweise sollen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine Häufung vor den Ferien ist zu vermeiden. Die Termine für Klassenarbeiten und Lernkontrollen werden mindestens fünf Schultage vorher bekannt gegeben. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. Für die gymnasiale Oberstufe gilt dies nicht mehr. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 wird in jedem Hauptfach (Deutsch, Englisch, Französisch [2. FS] und Mathematik) eine der Klassenarbeiten als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt.

Die Mindestzahl der schriftlichen Arbeiten ist durch Verordnung wie folgt festgelegt:

	5	6	7	8	9	10
D	5	5	4	4	4	4
M	5	5	4	4	4	4
1.FS	5	5	4	4	4	4
2.FS		4	4	4	4	4
3.FS					4	4

Die **Klassenarbeiten** müssen Sie zum Zeichen Ihrer Kenntnisnahme unterschreiben. In den Hauptfächern machen die Ergebnisse der Klassenarbeiten die Hälfte der Gesamtnote aus. Die Note 4 wird in Klassenarbeiten erteilt, wenn annähernd die Hälfte der zu erwartenden Leistung erbracht worden ist. Die Ergebnisse der **schriftlichen Leistungsnachweise** in den Nebenfächern gehen etwa zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

Die Arbeiten sind mit einem Notenspiegel zu versehen. Die Korrektur der Arbeiten soll von den Lehrerinnen und Lehrern so rasch wie möglich erfolgen.

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten 5 oder 6 bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern der Schulleiter nicht nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die **Wiederholung** ist obligatorisch bei über 50 Prozent nicht ausreichender Noten.

Nach der derzeit gültigen Verordnung ist es nicht zwingend erforderlich, dass in jedem Nebenfach im Halbjahr eine **schriftliche Lernkontrolle** angefertigt wird. Die Note in diesen Fächern kann ausschließlich auf der Grundlage der im Unterricht gezeigten Schülerleistungen (Mitarbeit, Hausaufgaben etc.) erteilt werden.

Lehrkräfte können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten und Lernkontrollen** nachgeschrieben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Ein **Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung** (z.B. stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, vorübergehender Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen betroffenen Unterrichtsfächern, zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten) ist nach der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft in der Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) die Klassenkonferenz jeweils für ein Schulhalbjahr.

Für die Sekundarstufe II kann das Staatliche Schulamt für einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst jeweils für ein halbes Schuljahr eine Weiterführung genehmigen. Derartige Anträge sind über die Schule zu stellen. Eine mögliche Genehmigung setzt aber eine lückenlose Dokumentation der Fördermaßnahmen während der gesamten Sekundarstufe I voraus. Sind in einem Schulhalbjahr die Lese- und Rechtschreibleistung bei der Leistungsbeurteilung unberücksichtigt geblieben, erfolgt eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis.

Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.08.2011 legt fest: Die Feststellung der besonderen Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben ist Aufgabe der Schule und wird von der Klassenkonferenz getroffen. Außerschulisch erstellte Gutachten können dabei berücksichtigt werden. Wird eine besondere Schwierigkeit beim Lesen und Rechtschreiben festgestellt, sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler individuell so zu fördern (siehe Förderpläne), dass die Schwierigkeiten soweit wie möglich überwunden werden können. Da schulische Fördermöglichkeiten zurzeit nur sehr begrenzt vorhanden sind (siehe LRS-Kurse in den Klassen 5 - 7), ist die Inanspruchnahme einer außerschulischen Förderung dringend anzuraten.

Bezüglich der Leistungsmessung und Leistungsbewertung gilt der Grundsatz „Nachteilsausgleich hat Vorrang vor einem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung“. Ein Nachteilsausgleich kann zum Beispiel in der Ausweitung der Arbeitszeit bei Klassenarbeiten, im Bereitstellen und Zulassen von technischen und didaktisch-methodischen Hilfsmitteln wie Computern oder Wörterbüchern oder in differenzierten Aufgabenstellungen mit einem verringerten Arbeitspensum bestehen. Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleiches trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler, der innerhalb der ersten beiden Wochen eines Schulhalbjahres bei der Schulleitung gestellt werden soll. Ein Hinweis auf einen gewährten Nachteil-

ausgleich darf nicht in Arbeiten oder Zeugnissen erscheinen.

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht. Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen. Es ist Aufgabe der einzelnen Klassenkonferenzen, sich über den Umfang der Hausaufgaben abzustimmen. Die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

In der Mittelstufe (5. - 10. Jg.) dürfen von einem Tag mit Unterricht nach 14:00 Uhr zu einem nächsten Tag mit Vormittagsunterricht keine Hausaufgaben erteilt werden. Nur in den Klassenstufen 5 - 10 dürfen von Freitag auf Montag keine Hausaufgaben gestellt werden, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet. Nach Möglichkeit sollten Samstag und Sonntag arbeitsfrei bleiben. Das Thema „Hausaufgaben“ soll auf Elternabenden erörtert werden.

Ein **schriftliches Abfragen der Hausaufgaben**, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, Sie zu informieren, sobald die **Leistungen Ihrer Kinder abfallen**. Ich bitte Sie, engen Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen zu halten und die Initiative zur Gesprächsaufnahme nicht nur den Lehrkräften zu überlassen. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus gehört, Veränderungen im Umfeld oder Beobachtungen, die das Arbeitsverhalten betreffen, freimütig miteinander zu besprechen: Es liegt in aller Interesse, den Schülerinnen und Schülern eine möglichst unbelastete und erfolgreiche Schulzeit zu ermöglichen.

Die **Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler** können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres über wesentliche, das Schulverhältnis betreffende Sachverhalte, insbesondere über Versetzungsgefährdungen und Nichtversetzungen sowie über Ordnungsmaßnahmen informiert werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben.

Das **Arbeits- und Sozialverhalten** wird aufgrund von Beschlüssen der Gesamt- und Schulkonferenz in den Klassenstufen 5 bis 10 im Zeugnis durch Ziffernnoten beurteilt. Mit diesen beiden Noten wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Schülerinnen und Schüler gelernt haben, Leistungen zu erbringen, sich für andere einzusetzen, zur Zusammenarbeit und zu sozialem Handeln fähig zu sein, Konflikte zu lösen und zu ertragen, sich Informatio-

nen zu beschaffen, fähig zur eigenständigen Meinungsbildung zu sein und sich mit anderen Meinungen auseinander zu setzen sowie kreativ und initiativ zu handeln.

Es ist die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer, im Unterricht auf diese Anforderungen einzugehen und ihn so zu gestalten, dass diese Qualifikationen erlernt und eingeübt werden können.

Bei Verhaltensweisen von Schülerinnen und Schülern, die eine Bewertung mit den Noten 4 und schlechter erfordern, sollen die Eltern rechtzeitig im Voraus unterrichtet werden, um mit auf eine Verhaltensänderung hinwirken zu können. Eine Beurteilung mit den Noten 5 oder 6 erfordert zwingend das Vorliegen entsprechender Einträge in

die Schülerakte und damit verbunden die Benachrichtigung der Eltern.

Werden vorhersehbar die Noten 4, 5 oder 6 in Arbeits- oder Sozialverhalten erteilt, muss dies für die Zeugniskonferenz schriftlich begründet werden. Wenn Eltern und Lehrkräfte ihre Erziehungsverantwortung und -partnerschaft ernst nehmen, wird dies hoffentlich nur selten der Fall sein.

Die Gesamtkonferenz hat folgende einheitliche Bewertungskriterien für das Arbeits- und Sozialverhalten unserer Schülerinnen und Schüler in den Klassen 5 - 10 beschlossen:

BEWERTUNG DES ARBEITS- UND SOZIALVERHALTENS

Note	Arbeitsverhalten	Sozialverhalten
1	Initiative, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit und die Bereitschaft, Verantwortung für den eigenen und gemeinsamen Lernerfolg zu übernehmen, sind besonders ausgeprägt. Der Wille, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, ist entwickelt und wirkt sich positiv auf die gemeinsame Arbeit in der Lerngruppe aus.	Die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben und verantwortliches, durch Eigeninitiative gekennzeichnetes Handeln im Interesse der Gemeinschaft sind durchgängig vorhanden. Eine kreative und sensible Kooperation mit allen Mitgliedern der Schulgemeinde wird angestrebt. Initiativen zur Konfliktvermeidung und friedlichen Konfliktlösung sowie Achtung und Toleranz gegenüber anderen gehören zu den Persönlichkeitsmerkmalen.
2	Genauigkeit, Selbstständigkeit, Sorgfalt und Zuverlässigkeit können kontinuierlich beobachtet werden. Die Bereitschaft zum selbstverantworteten Lernen und dem Erwerb von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen ist vorhanden.	Der Wille und die Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, sind deutlich zu erkennen. Die Bereitschaft und die Befähigung zur Zusammenarbeit, Rücksichtnahme und Toleranz sind in der Regel vorhanden.
3	Beteiligung am Unterricht, Lernbereitschaft, Konzentration, Fleiß und Ordnung bestimmen zwar nicht kontinuierlich, aber doch deutlich erkennbar das Verhalten. Hilfen zur mehr Erfolg versprechenden Gestaltung des Lernprozesses werden angenommen.	Rücksichtnahme, Toleranz und der Wille zur Zusammenarbeit sind vorhanden; sie können jedoch bisweilen nicht festgestellt werden. Regeln und Absprachen werden nicht immer eingehalten. Eine Verbesserung des Verhaltens lässt sich aufgrund der vorhandenen Befähigung zur Einsicht meist durch Gespräche erreichen.
4	Fleiß, Ausdauer, Ordnung und die Beteiligung weisen Mängel auf, das Verhalten kann aber noch bedingt akzeptiert werden. Ein Bemühen um selbstverantwortetes und eigenständiges Lernen ist kaum erkennbar.	Regeln und Absprachen werden oft nicht eingehalten. Die Bereitschaft zu Gesprächen ist zwar vorhanden, Verbesserungen lassen sich jedoch nur schwer erreichen. Das soziale Verhalten in der Klasse lässt häufig die notwendige Rücksichtnahme und die Achtung der anderen vermissen.
5	Fleiß, Ordnung und die Beteiligung am Unterricht weisen so erhebliche Mängel auf, dass das Verhalten nicht mehr akzeptiert werden kann. Ein Interesse am Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen ist kaum feststellbar.	Regeln und Absprachen werden nicht eingehalten. Das soziale Verhalten gegenüber der Klassen- und Schulgemeinde kann wegen der Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte der anderen nicht mehr akzeptiert werden.
6	Die Bereitschaft zum Lernen ist nicht mehr feststellbar; Leistungen und eine Änderung des Lernverhaltens werden ausdrücklich verweigert.	Das Verhalten gegenüber Mitschülern, Lehrern und Sachen ist offen aggressiv. Gemeinsame Interessen werden boykottiert, die Schädigung der Zusammenarbeit angestrebt. Intolerantes und die Persönlichkeitsrechte anderer bewusst und rücksichtslos schädigendes Verhalten ist durchgängig festzustellen.

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung**, falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Unabhängig von diesem Vermerk am Ende des ersten Halbjahres müssen in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung in der Sekundarstufe I die Eltern spätestens 8 Wochen vor Ende des Schuljahres benachrichtigt werden. Ungeachtet dieser Verpflichtung der Schule sollten Sie sich im Interesse Ihrer Kinder über deren Leistungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen der Zeugnisnoten oder der Klassenarbeitsergebnisse.

Im Falle drohenden Leistungsversagens einer Schülerin oder eines Schülers und im Falle einer Nichtversetzung ist ein **individueller Förderplan** für diese Schülerin oder den Schüler zu erstellen und den Eltern sowie der Schülerin oder dem Schüler zur Kenntnis zu geben. Die Lehrkräfte senden Ihnen einen Vorschlag für einen Förderplan zu. Wenn Sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, bitten wir Sie, den Förderplan zu unterschreiben und wieder an die Schule zurückzusenden. Wenn Sie aber zunächst ein Beratungsgespräch über den Förderplan wünschen, nehmen Sie Kontakt mit der jeweiligen Lehrkraft auf. Sie erhalten dann einen Gesprächstermin mit der Lehrkraft, die den Förderplan erstellt hat. Alle Beteiligten sind verpflichtet, einen vereinbarten Förderplan im Interesse einer erfolgreichen Schullaufbahn zu beachten. Nach zeitlichem Ende der Förderung erfolgt eine Evaluation.

Die **Versetzung** wird ausgesprochen, wenn die Schülerin oder der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn schlechtere als ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können. Pädagogische Überlegungen können auch dazu führen, die Versetzung auszusprechen, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Dies könnten z. B. gute Leistungen in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen oder im Wahlunterricht sein, die im Zusammenhang mit Fächern des Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterrichts stehen. Bei der Versetzungsentscheidung ist zu beachten, ob die Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler es erwarten lässt, die Unterrichtsziele zu erreichen und den Leistungsstand der Klasse oder Lerngruppe zu erhalten. Die Grundlage der Versetzungsentscheidung bildet die Beurteilung der Lernentwicklung während des gesamten Schuljahres.

Die Noten der Wahlfächer sind bei Versetzungsentscheidungen nur dann zu berücksichtigen, wenn mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Negative Noten in diesen Wahlfächern haben keinen Einfluss auf die Versetzungsentscheidung. Werden die genannten Fächer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortgeführt, werden die Noten in diesen Fächern aber wieder bei der Zulassungsentscheidung zur Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der fünften und sechsten Jahrgangsstufe können unabhängig von der Gymnasialempfehlung der Grundschule in eine andere Schulform querversetzt werden, wenn eine weitere erfolgreiche Mitarbeit im

Unterricht des gymnasialen Bildungsganges nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Jahrgangsstufe die Schülerin oder den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung des Schulleiters. Wenn eine **Querversetzung** beabsichtigt ist, muss sie den Eltern und Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und Beratung angeboten werden.

In den **Jahrgangsstufen 6 - 10** ist eine **nachträgliche Versetzung** höchstens zweimal möglich, nicht jedoch in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen mangelhafter Leistungen (Note 5) in einem Fach nicht versetzt oder aufgrund mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt wurde und bei nur einer nicht ausreichenden Leistung die Versetzung möglich gewesen wäre. Ist eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal durch eine Nachprüfung versetzt worden, soll sie oder er künftig zu einer weiteren Nachprüfung nur dann zugelassen werden, wenn dadurch die Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit dem Bescheid, dass Ihr Kind nicht versetzt wurde, erhalten Sie die Information, dass eine Nachprüfung in einem Fach möglich ist, das von der Versetzungskonferenz festgelegt wurde. Wir bieten den Eltern in diesem Benachrichtigungsschreiben ein Beratungsgespräch an. In den Hauptfächern besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den Nebenfächern nur aus einer mündlichen Prüfung. Die Hauptfächer sind Deutsch, Englisch, Französisch, Latein und Mathematik. Die Nachprüfung findet in der Regel in der letzten Ferienwoche statt. **In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung nicht mehr.**

Die **Ausgleichsbestimmungen für die Versetzung in der Mittelstufe** sehen vor, dass jede Note, die schlechter als 4 ist, grundsätzlich ausgeglichen werden muss. In einem Nebenfach reicht eine 2 in einem anderen Nebenfach oder zweimal 3 in Nebenfächern als Ausgleich aus. Eine nicht ausreichende Leistung in einem Hauptfach wird durch eine 2 in einem Hauptfach oder zweimal 3 in Hauptfächern ausgeglichen. Eine 3 bei einer 5 in einem Hauptfach reicht als Ausgleich nur aus, wenn in allen Fächern (einschließlich des Faches mit der negativen Note) die Durchschnittsnote 3 erreicht wird. Zweimal 5 in Hauptfächern schließt ebenso eine Versetzung aus wie eine 6. Zur Nichtversetzung führen in der Regel auch eine 5 in einem Hauptfach und eine 6 in einem Nebenfach. Ab dreimal 5 oder 6, gleichgültig in welchen Fächern, ist eine Versetzung nicht möglich. Noten aus Epochalfächern werden wie alle anderen Leistungsnoten gewichtet, sie sind folglich versetzungsrelevant. Falls Fächer epochal unterrichtet werden, teilen wir Ihnen das schriftlich mit. Schülerinnen und Schüler müssen die Schulform Gymnasium verlassen, wenn sie zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Für die **Schülerinnen und Schüler, die die Einführungsphase besuchen**, gelten die Bestimmungen der Oberstufen- und Abiturverordnung in der Fassung vom 20.07.2009. Danach werden zur Qualifikationsphase die Schülerinnen und Schüler zugelassen, die in allen Fächern ausreichende Leistungen (5 Punkte) erbracht haben. Weniger als 5 Punkte in einem Fach müssen durch mindestens 10 Punkte in einem anderen Fach oder mindestens jeweils 7 Punkte in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Leistungen mit weniger als 5 Punkten in den Fächern Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik können nur noch durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Null Punkte in einem Pflichtfach oder weniger als 5 Punkte in zwei der Fächer Deutsch, zwei verbindlichen Fremdsprachen und Mathematik beziehungsweise in drei und mehr Fächern schließen die Zulassung zur Qualifikationsphase aus.

Die Einführungsphase kann nur wiederholt werden, wenn die vorhergehende Klassenstufe oder die Einführungsphase nicht schon einmal wiederholt wurden.

Das Hessische Schulgesetz sieht vor, dass zweimal während des Besuchs der Schule eine **freiwillige Wiederholung** möglich ist, einmal davon in der gymnasialen Oberstufe. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten; der Antrag muss bereits **zwei Monate vor Schuljahresende** gestellt werden.

Die **Zeugnisse** enthalten im Feld „**Bemerkungen**“ Hinweise auf Lese-Rechtschreibe-Schwäche, wenn aus diesem Grund von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde; freiwillige Wiederholung und/oder gemeinschaftsbewusstes Verhalten sind ebenso aufzunehmen; Hinweise auf Ehrenämter außerhalb der Schule müssen sechs Wochen vor dem Zeugnisternin der Schule geleitet worden sein, wenn der Vermerk aufgenommen werden soll. Ein entsprechendes Formblatt für die Ausstellungsberechtigten schulfremder Institutionen liegt im Sekretariat aus.

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Versäumnisse** in Tagen und Unterrichtsstunden, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben.

Die gänzliche oder teilweise **Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht** ist in einem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 12.08.2009 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums 9/2009, S. 736) geregelt. Danach können auf Antrag der Eltern die Sportlehrerinnen und -lehrer in Absprache mit den Klassenleitungen bei einer nachvollziehbaren Begründung eine Freistellung bis zu vier Wochen genehmigen. Dies gilt auch für länger andauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen. Über vier Wochen hinaus bis zu der Dauer von drei

Monaten muss eine Freistellung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Schulleitung beantragt werden. Wird die Zeit von drei Monaten überschritten, ist ein amtsärztliches Attest notwendig, das vom zuständigen Schularzt beim Gesundheitsamt ausgestellt wird.

Das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg, das für Schulsportbefreiungen zuständig ist, hat darauf hingewiesen, dass bei Anträgen zur Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport eine vorzeitige und rechtzeitige Vorstellung beim Gesundheitsamt notwendig ist. Vorzeitig heißt, dass bei absehbarer, längerer Ausfallzeit aufgrund chronischer Erkrankungen zu Beginn des Schulhalbjahres ein Termin vereinbart werden muss, da nach entsprechender Beratung oftmals nur Teilbefreiungen vom Schulsport möglich sind. Rechtzeitig bedeutet, dass die Vorstellung dann erfolgen muss, wenn zunächst für das erste Vierteljahr eine Befreiung durch den Facharzt erfolgte und weiterhin eine sportliche Betätigung in der Schule nicht erbracht werden kann.

Eine rückwirkende Schulsportbefreiung kann nicht ausgestellt werden.

Liegen Entschuldigungen oder Atteste nicht rechtzeitig vor, wird die Leistung im Fach Sport für diesen Zeitraum mit „ungenügend“ bewertet. Die Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes bedeutet nicht automatisch die Nichtteilnahme an den Sportstunden, wenn die Schülerin oder der Schüler den sonstigen Unterricht besuchen kann. Freigestellte Schülerinnen und Schüler sollen während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob die Betroffenen anwesend sein müssen oder nicht.

Beurlaubungen müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Fachlehrer/innen beurlauben für eine Stunde, Klassenlehrer/innen und Tutoren/innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen sowie für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien (dazu zählen auch bewegliche Ferientage) liegen, ist der Schulleiter zuständig. Entsprechende Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Beurlaubungszeitraums beziehungsweise vor Beginn der Ferien gestellt werden. Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten gelten nicht als Beurlaubungsgründe.

Für **Rüstzeiten** von Religionsgemeinschaften sowie die Teilnahme an nicht in §3 VOGSV gelisteten Gottesdiensten oder anderen religiösen jüdischen oder islamischen Feier- bzw. Festtagen müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung mindestens eine Woche im Vorfeld beantragen; gleiches gilt auch für **Veranstaltungen von Sportvereinen** etc.

Besondere Informationen zur Leistungsbewertung der gymnasialen Oberstufe

In der gymnasialen Oberstufe gelten zum Teil andere Vorgaben, die durch die Oberstufen- und Abiturverordnung geregelt sind. An dieser Stelle soll nur auf zentrale Abweichungen von den Vorgaben der Sekundarstufe I eingegangen werden:

Bei der Bewertung der Leistungen eines Halbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise, d.h. Klausuren werden mit maximal 50 Prozent gewichtet, sonstige Leistungen (mündliche Mitarbeit, Protokolle, Hausaufgaben, evtl. Tests, Referate, schriftliche Ausarbeitungen auf Wunsch der Schülerin/des Schülers etc.) mit mindestens 50 Prozent. Im Gegensatz zur Sekundarstufe I werden in der gymnasialen Oberstufe alle Halbjahre separat bewertet, d.h. dass die Bewertung des ersten Halbjahres keinen Einfluss auf die Note des zweiten Halbjahres nimmt.

Klausuren

In der Einführungsphase sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen in jedem Halbjahr zwei Klausuren anzufertigen. In den übrigen Fächern (ausgenommen Sport) muss eine Klausur geschrieben werden. Im Fach Sport muss eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss.

In der Qualifikationsphase müssen in jedem Leistungskurs jeweils zwei Klausuren (Q1 bis Q3, in Q4 eine Klausur) geschrieben werden. In den Halbjahren Q1 bis Q3 kann einmalig eine Klausur durch eine Klausurersatzleistung (Referat, Präsentation, umfassende schriftliche Ausarbeitung) ersetzt werden. In der Q3 wird eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben. In den Leistungskursen der modernen Fremdsprachen muss eine Klausur in einem der beiden

Halbjahre Q3 oder Q4 durch eine Kommunikationsprüfung ersetzt werden.

In den Grundkursen müssen jeweils zwei Leistungsnachweise, darunter verbindlich mindestens eine Klausur angefertigt werden; die Form des zweiten Leistungsnachweises pro Halbjahr muss kurseinheitlich gehandhabt werden. In der Q4 muss zwingend eine Klausur geschrieben werden. Schülerinnen und Schüler, die Englisch oder Französisch als drittes Prüfungsfach im Abitur (Grundkurs schriftlich) wählen, müssen in diesem Fach im Halbjahr Q3 oder Q4 anstelle einer Klausur eine Kommunikationsprüfung ablegen; dies kann durch Beschluss der Fachkonferenz auch auf alle Schülerinnen und Schüler ausgeweitet werden. Im Fach Sport muss in allen Halbjahren (Q1 bis Q4) eine besondere Fachprüfung durchgeführt werden, deren theoretischer Anteil in den Halbjahren Q1 bis Q3 in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit mindestens 25 Prozent gewichtet werden muss.

In der Q1 oder Q2 wird in allen Fächern eine Vergleichsklausur geschrieben, sofern es mehrere Kurse auf gleichem Niveau (Leistungs- oder Grundkurs) gibt.

Die Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen Fremdsprachen berücksichtigt die sprachliche (sprachliche Richtigkeit sowie Ausdruck und Textgestaltung) und die inhaltliche Leistung, wobei beide Bereiche getrennt bewertet werden. Im Fach Latein werden Übersetzungs- und Interpretationsleistung getrennt bewertet, wobei das Verhältnis 2:1 ist.

Im Fach Sport werden die theoretischen und praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Teile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als 03 Punkten aus, eine mangelhafte Leistung in einem Teil eine Bewertung von mehr als 05 Punkten.

Oktober 2022



S. Schaab
Schulleiter

Anlage zum Elternbrief – Oktober 2022

Viktoriaschule

Hochstraße 44 - 64285 Darmstadt
Telefon: 06151/13487000 - Fax: 06151/13487070
E-Mail: viktoriaschule@darmstadt.de